

Anlage 1

Zweihundertdreiundfünfzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Norbertstraße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Friesenstraße
bis Gereonshof
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
- 2. Aggerweg - Wohnweg** **(Stadtbezirk 7)**
in dem Straßenabschnitt
von Kölner Straße
bis Siegstraße/Aggerweg
Selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.
- 3. Siegstraße/Aggerweg** **(Stadtbezirk 7)**
in dem Straßenabschnitt
von Gilgaustraße
bis Hohe Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft sowie einer zusätzlichen Straßenleuchte.

**4. Wiedstraße/Moselstraße einschließlich Stichstraße
Moselstraße**

(Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Kölner Straße
bis Aggerweg

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft sowie einer zusätzlichen Straßenleuchte.

§ 2

Die 239. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln 2014, S. 1025) in der jeweils gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 6

Robert-Koch-Straße

(Stadtbezirk 3)

werden in Satz 2 des Maßnahmentextes („Verbesserung des bisher mit Natursteinpflaster befestigten Teils der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht und Herstellung einer Rinnenführung.“) am Ende die Worte „bzw. Einbau einer Betonpflasterdecke auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht zwischen Haus-Nr. 16 und 22“ zusätzlich eingefügt.

In Satz 4 des Maßnahmentextes („Herstellung bzw. Erneuerung von Parkflächen auf der Ostseite sowie halbseitigen Parkflächen auf der Westseite durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Erneuerung der Bordsteine.“) werden am Beginn des Satzes die Worte „Herstellung bzw.“ und hinter dem Wort „Ostseite“ die Worte „sowie halbseitigen Parkflächen auf der Westseite“ ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.07.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 bis 4 treten rückwirkend zum **01.02.2016** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **01.06.2014** in Kraft.